



Merkblatt zur Auskunftserteilung

bei Pflichtteilsansprüchen nach § 2314 BGB

Das Gesetz gewährt dem Pflichtteilsberechtigten gemäß § 2314 BGB einen umfassenden Anspruch auf Auskunft gegenüber den Erben. Die Erben sind dazu verpflichtet, dem Pflichtteilsberechtigten detaillierte Informationen über den Umfang des Nachlasses zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehört die Offenlegung sämtlicher Vermögenswerte, die für den Erbfall relevant sind. Diese Auskunft muss **systematisch und detailliert** sämtliche Aktiva (**Vermögenswerte**) und Passiva (**Verbindlichkeiten**) zum Todeszeitpunkt der Erblasserin/des Erblassers darstellen.

Im Einzelnen sind folgende **Vermögenswerte (Aktivnachlass)** anzugeben:

Geldvermögen

- Bargeld zu Hause, im Bankschließfach
- Girokonto (Angabe Bank, Kontonummer)
- Tagesgeldkonto
- Fremdwährungskonto
- Gemeinschaftskonto unter Eheleuten
- Sparbuch und Sparbrief
- Ratensparvertrag
- Wertpapierdepot
- Aktien
- Anteile an Aktienfonds
- Bausparvertrag
- Guthaben aus Mietkaution

Grundstücke und Immobilien

- Unbebautes Grundstück/Bebautes Grundstück
- Eigentumswohnung
- Ferienhaus
- Immobilie, die im Erbbau auf einem fremden Grundstück errichtet wurde
- Nießbrauchsrecht
- Wohnrecht

Wertgegenstände

- Haushaltsgegenstände
- Kraftfahrzeuge mit Angabe Hersteller, Modell, Baujahr, Kilometerstand
- Schmuck, Uhren, Goldmünzen, Perlen
- technische Geräte wie Computer, Kameras, Fernsehgeräte, Werkzeuge
- wertvolle Kleidungsstücke wie Pelzmantel
- Kunstgegenstände
- Briefmarkensammlung/Münzsammlung

Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen

Forderungen des Erblassers

- Forderungen aus Arbeitsverhältnis (z.B. rückständiger Lohn)
- Ansprüche des Erblassers als Vermieter aus Vermietung und Verpachtung
- Darlehensforderungen gegen Dritte
- Steuerrückerstattungen
- Schadensersatzansprüche aus Unfall
- Ansprüche aus Lebensversicherungen (Kapital- oder Risikolebensversicherung)
- Ansprüche aus einer Sterbeversicherung
- Pflichtteilsansprüche des Erblassers als Erbe
- Beteiligung des Erblassers an einer Erbengemeinschaft

Geldwerte Rechte des Erblassers

- Urheberrechte als Autor
- Verlagsrechte
- Patentrechte als Erfinder

Lebensversicherungen, bei denen ein (Mit-)Erbe oder eine andere Person als Bezugsberechtigter genannt ist, müssen ebenfalls aufgeführt werden, inklusive des Rückkaufwertes zum Zeitpunkt des Erbfalls.

Sofern der Nachlass eine **Immobilie** oder ein Grundstück umfasst, besteht ein Anspruch auf eine **Bewertung durch einen Gutachter**, die auf Kosten des Nachlasses erfolgt.

Des Weiteren sind sämtliche **Nachlassverbindlichkeiten** und **Schulden (Passivnachlass)** der Erblasserin/des Erblassers anzugeben, darunter:

Erblasserschulden

- Offene Rechnungen
- Abonnementspflichten bis zur Kündigung der Mitgliedschaft
- Vereinsmitgliedschaften bis zur Kündigung der Mitgliedschaft
- Steuerverbindlichkeiten gegenüber dem Fiskus
- Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Banken oder Dritten
- Hypothekenverpflichtungen, bei der der Erblasser eine ihm gehörende Immobilie mit einer noch valutierenden Hypothek oder Grundschuld belastet hat
- Unterhaltungspflichten gegenüber geschiedenen Ehepartnern
- Zugewinnausgleichsanspruch des Ehepartners infolge des Erbfalls
- Rückzahlung überzahlter Renten oder Pflegeleistungen

Erbfallschulden

- Beerdigungskosten (Zeitungsannonce, Friedhofsgebühren, Grabstein, Leichenims)
- Kosten für die Erstellung des Nachlassverzeichnisses durch Beauftragung eines Sachverständigen oder Gebühren für die Einsichtnahme beim Grundbuch
- Kosten für die Nachlassverwaltung, Nachlasssicherung oder Nachlasspflegschaft

Schenkungen und Zuwendungen des Erblassers

- Schenkungen von Vermögenswerten an Angehörige oder Dritte
- Übertragung einer Immobilie an einen Angehörigen (auch als gemischte Zuwendung)
- Abschluss einer Lebensversicherung mit Bezugsberechtigung einer dritten Person (Hinweis: Ein Pflichtteilsberechtigter kann gemäß § 2325 BGB verlangen, dass sein Pflichtteilsergänzungsanspruch in Höhe des Rückkaufwertes als Zuwendung des Erblassers gegen einem Dritten in den Nachlass einbezogen wird)
- Zuwendungen unter Ehepartnern
- Begründung eines Nießbrauchs- oder Wohnrechts an einer Immobilie

Außerdem ist Auskunft über **sämtliche Schenkungen der letzten 10 Jahre** vor dem Ableben zu erteilen, unabhängig davon, ob diese an Familienmitglieder, fremde Personen, Organisationen oder Unternehmen erfolgten. Ausgenommen von der 10-Jahresfrist sind Schenkungen, bei denen sich die Erblasserin/der Erblasser Rechte am Schenkungsobjekt vorbehalten hat, wie Nießbrauch oder Wohnrecht.

Auch sämtliche entsprechend der nach **§§ 2050 ff. BGB ausgleichspflichtigen Zuwendungen** sind zu beauskunften. Hier gilt keine zeitliche Begrenzung.

Das Oberlandesgericht Dresden stellt für diesen Zweck ein spezifisches Nachlassverzeichnis als PDF-Formular zur Verfügung.

Mit diesem Formular haben Sie die Möglichkeit, die erforderlichen Informationen systematisch zu erfassen und für die Auskunftserteilung im Rahmen des Pflichtteilsanspruchs zu verwenden.

